REGIERUNG VON OBERBAYERN
Luftamt Südbayern

Gegen Empfangsbekenntnis

Flughafen München GmbH
Konzernbereich Recht
Nordallee 25
85326 München

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom 30.08.2007			
Bitte bei Antwort angeben Unser Geschäftszeichen: **25-33-3721.1-MUC-6-07-88**			
Tel. +49 89 2176- 2375	Fax +49 89 2176- 2979	Zimmer: 1414	München, 22.06.2009
Ihr/e Ansprechpartner/in: Herr Schrödinger peter.schroedinger@reg-ob.bayern.de			

Verkehrsflughafen München;
Änderung des Emissionsgrenzwertes für Staub im gereinigten Abgas der Verbrennungsmotoren der Versorgungszentrale bei Ölbetrieb

Anlagen:
1 Kostenrechnung mit Zahlschein
1 Empfangsbekenntnis **- bitte ausgefüllt zurück –**

Auf den Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 30.08.2007 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß § 8 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 9 Gesetz vom 11.12.2008 (BGBl I S. 2418), zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1 (PFB MUC), zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 28.05.2009, Az. 25-33-3721.1-MUC-9-08-87 (87. ÄPG), folgenden

88. Änderungsbescheid – Plangenehmigung:

(88. ÄPG)

Briefanschrift:
Regierung von Oberbayern
80534 München

Dienstgebäude:
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Haltestelle Lehel

Öffnungszeiten:
Mo - Do: 08:00 - 16:00 Uhr
Fr: 08:00 - 14:00 Uhr

☎ Vermittlung:
+49 89 2176-0
Telefax:
+49 89 2176-2914

E-Mail:
poststelle@reg-ob.bayern.de
Internet:
http://www.regierung-oberbayern.de

A. Verfügender Teil

I. Genehmigung des Plans

Dem Antrag der FMG auf Änderung des Emissionsgrenzwertes für Staub der Verbrennungsmotoranlage der Versorgungszentrale des Flughafens München bei Ölbetrieb von 20 mg/m³ auf 80 mg/m³ wird nach Maßgabe der in Ziffer II. verfügten Nebenbestimmungen zugestimmt

II. Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München wie folgt geändert:

Im Planfeststellungsbeschluss erhält Ziffer IV.12.1.1.7 folgende Fassung:

„Die Massenkonzentrationen an gas- und staubförmigen luftverunreinigenden Stoffen im gereinigten Abgas der Verbrennungsmotoren 1 mit 7 dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

- Staub:	80 mg/m³ bei Ölbetrieb,	wenn die jährliche Betriebszeit der gesamten Verbrennungsmotorenanlage insgesamt 300 h im Jahr nicht überschreitet.
- Kohlenmonoxid (CO):	0,30 g/m³ bei Erdgas- und Ölbetrieb	
- Stickstoffoxide, angegeben als NO_2:	0,4 g/m³ bei Erdgas- und Ölbetrieb	
- Ammoniak (NH_3):	30 mg/m³ bei Erdgas- und Ölbetrieb	
- Formaldehyd (CH_2O):	60 mg/m³ bei Erdgas- und Ölbetrieb	

Alle Werte sind auf den Normzustand des trockenen Abgases und auf einen Sauerstoffbezug von 5% bezogen.

Die Betriebszeiten der gesamten Verbrennungsmotorenanlage im Ölbetrieb sind zu dokumentieren und auf Verlangen der Regierung von Oberbayern mitzuteilen.“

III. Kosten

1. Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.

2. Für diese Plangenehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 400,-- € festgesetzt.

   (Auslagen sind nicht angefallen)

B. Sachverhalt

I. Grundlage

Diese Plangenehmigung betrifft die 7 Diesel-Gas-Motoren der sich im nördlichen Bebauungsband befindlichen Versorgungszentrale des Flughafens München. Ein Bestandteil der Versorgungszentrale ist ein Blockheizkraftwerk (BHKW), in dem sich neben diesen 7 Diesel-Gas-Motoren auch 2 Gas-Otto-Motoren befinden (Bauteil 145.01). Das BHKW dient der Strom-, Notstrom- und Wärme- und Kälteversorgung des Flughafens München.

Die 7 Diesel-Gas-Motoren wurden mit dem 4. ÄPFB[1] planfestgestellt. Ursprünglich durfte die Massenkonzentration an gas- und staubförmigen, luftverunreinigenden Stoffen im gereinigten Abgas der Verbrennungsmotoren bei Staub folgende Werte nicht überschreiten: 50 mg/m³ bei Erdgasbetrieb bzw. 0,13 g/m³ bei Ölbetrieb (Auflage Ziffer IV.12.1.1.7 PFB MUC). Mit Bescheid der Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - vom 10.07.2006, Az. 315 FM-98/0-4/2, wurde in Anlehnung an die TA Luft 2002[2] der Wert bei Ölbetrieb auf 20 mg/m³ festgesetzt.

II. Antrag und Antragsbegründung

Mit Schreiben vom 30.08.2007 hat die FMG beantragt, den PFB MUC vom 08.07.1979 in der aktuellen Fassung zu ändern und gemäß §§ 8 Abs. 2 LuftVG den für Staub im gereinigten Abgas der Verbrennungsmotoren bei Ölbetrieb festgesetzten Emissionsgrenzwert von derzeit 20 mg/m³ durch den Emissionsgrenzwert von 80 mg/m³ bei Dauer-Ölbetrieb (Notstrombetrieb) zu ersetzen.

Begründet wird der Antrag damit, dass bei der vom Luftamt vorgenommenen Orientierung an den Werten der TA Luft auch die Sonderregelung der Nr. 5.4.1.4 TA Luft herangezogen werden könne, wonach bei Verbrennungsmotoranlagen, die ausschließlich dem Notantrieb dienen würden oder bis zu 300 Stunden im Jahr zur Abdeckung der Spitzelast betrieben würden, die staubförmigen Emissionen im Abgas die Massenkonzentration von 80 mg/m³ nicht überschreiten dürften. Diese Voraussetzungen würden die Verbrennungsmotoren erfüllen, die im Ölbetrieb bestimmungsgemäß nur im Notbetrieb der Energieerzeugungsanla-

---

[1] 4. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 31.05.1989, Az. 315 F-98/0-4.
[2] Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002 (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit).

ge bzw. bauartbedingt zum Starten der anschließend im Gasbetrieb laufenden Aggregate weniger als 300 Stunden im Jahr betrieben würden. Die nach TA Luft gerechtfertigte Heraufsetzung des Wertes für Staub im Abgas bei Ölbetrieb mache eine aufwändige Nachrüstung von Ruß- und Staubfiltern für die voraussichtlich noch geringe Restlaufzeit der Aggregate bis ca. zum Jahr 2012 entbehrlich.

C. Verfahren

I. Die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern – hat zu dem Antrag das **Sachgebiet Technischer Umweltschutz** gehört:

Seitens des Sachgebietes Technischer Umweltschutz wurde mitgeteilt, dass nun – nachdem Maßnahmen zur Verminderung der Staubemissionen durch motorische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen ausgeschöpft worden seien - aus fachtechnischer Sicht die Voraussetzungen zur Änderung des Emissionsgrenzwertes für Staub der Verbrennungsmotorenanlage bei Ölbetrieb vorliegen würden. Die jährliche Betriebszeit der gesamten Verbrennungsmotorenanlage im Ölbetrieb dürfe 300 Stunden[3] im Jahr nicht überschreiten und sei zu dokumentieren.

II. Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – konnte nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (Art. 40 BayVwVfG) über den Antrag nach § 8 Abs. 2 LuftVG im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens entscheiden. Es liegt ein Vorhaben vor, das in den Anwendungsbereich des Luftverkehrsgesetzes fällt. Die Versorgungszentrale selbst wurde nach Luftverkehrsrecht (Fachplanungsrecht) zugelassen. Sie dient dem Verkehrsflughafen München u. a. bei der Strom-, Notstromversorgung.

1. Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um ein solches, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LuftVG).

Bei der verfahrensgegenständlichen Änderung des einzuhaltenden Grenzwertes für Staub im gereinigten Abgas bei Ölbetrieb handelt es sich nicht um ein Vorhaben, das selbst bzw.

[3] Das „300-h-Kontngent“ ist so zu verstehen, dass es unabhängig von der Anzahl der gleichzeitig betriebenen Diesel-Gas-Motoren in Anspruch genommen wird.

unter dem Gesichtspunkt der Änderung eines Flugplatzes uvp-pflichtig ist.

Eine Grenzwertänderung wird durch die in Nr. 1 Anlage 1 zum UVPG genannten Tatbestände nicht erfasst. Auch unter dem Gesichtspunkt der Zulassung nach Luftverkehrsrecht ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c Abs. 1 Sätze 1 und 3 UVPG und § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 14.12 Anlage 1 zum UVPG nicht veranlasst, weil eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben hat, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Diese Feststellung wird gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben.

2. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LuftVG), vgl. Ziffer C.I.

3. Durch das Änderungsvorhaben werden Rechte anderer nicht beeinträchtigt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LuftVG). Die in Anspruch genommenen Flächen befinden sich im Eigentum der FMG. Auch eine mittelbare Beeinträchtigung des Eigentums oder eigentumsgleicher Rechte Dritter ist nicht ersichtlich. Durch das Vorhaben wird die Zahl der Flugbewegungen nicht erhöht.

4. Die formellen tatbestandlichen Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 LuftVG liegen somit vor. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hatte die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – als Rechtsfolge zu entscheiden, ob der Antrag trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung nicht im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zu verbescheiden gewesen war. Es sind jedoch keinerlei Gesichtspunkte dafür ersichtlich, dass ein Planfeststellungsverfahren – anstelle eines Plangenehmigungsverfahrens – zu einem höheren Erkenntnisgewinn für die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – und zu einer relevanten Verbesserung von Rechtsschutzmöglichkeiten führen würde.

Im Ergebnis konnte das Vorhaben somit im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens behandelt werden.

D. Rechtsgrundlagen und Entscheidungsgründe

I. Das Luftamt Südbayern ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid **sachlich und örtlich zuständig** (§ 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 20 ZustVVerk[4]).

II. Rechtsgrundlagen

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1 u. 2 LuftVG.

Die luftrechtliche Plangenehmigung schließt aufgrund ihrer formellen Konzentrationswirkung alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen ein (§ 8 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 LuftVG). Sie ist alleiniger Zulassungsbescheid, neben dem andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich sind[5].

III. Abwägung

Die Änderung des Grenzwertes für Staub im gereinigten Abgas bei Ölbetrieb konnte nach Abwägung mit den von ihm berührten Belangen zugelassen werden. Die TA Luft sieht den neuen Grenzwert in ihrer Nr. 5.4.1.4 für Anlagen der verfahrensgegenständlichen Art in einer Sonderregelung ausdrücklich vor. Auch hinsichtlich der geringen Restlaufzeit bis ca. 2012 der schon über 20 Jahre betriebenen Anlage ist die Anwendung der Sonderregelung gerechtfertigt.

---

[4] Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22.12.1998, GVBl S. 1025, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.08.2008, GVBl S. 582.

[5] Ausgenommen hiervon sind lediglich die in § 9 Abs. 1 Satz 3 LuftVG genannten Fälle, u. a. Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörden auf Grund des Baurechts.

E. Kosten

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 LuftKostV[6] und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG[7].

Die Gebühr bemisst sich nach Abschnitt V Nr. 7a a) des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 1 Abs. 2 u. § 2 Abs. 2 LuftKostV, §§ 3 u. 9 VwKostG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Plangenehmigung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstr. 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im Höheren Dienst vertreten lassen.

---

[6] Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung vom 14.02.1984 (BGBl. I S. 346), zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.01.2009 (BGBl. I S. 133).

[7] Verwaltungskostengesetz vom 23.06.1970 (BGBl. I S. 821), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.08.2008 (BGBl. I S. 1793).

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung bzw. die Stellung von Anträgen nach § 80 Abs. 5 VwGO in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Schrödinger
Regierungsdirektor